



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	55
➤ Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis (Taxitarifordnung Erding - EDTTO) vom 01. Februar 2021	55
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	66
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (Landkreis Erding) für das Wirtschaftsjahr 2021.....	66
Termine.....	68
➤ Rentenberatung	68
➤ Kommunale Wohnberatung	69
➤ Frühjahrstermine 2021 für den Häcksler im Stadtbereich Erding	69
➤ Blutspendetermine	70
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	70
Rat und Hilfe	72



Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis (Taxitarifordnung Erding - EDTTO) vom 01. Februar 2021

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmer/innen mit dem Betriebssitz im Landkreis Erding.
- (2) ¹Der **Pflichtfahrbereich** im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der **Landkreise Erding, Freising und München** sowie der **Landeshauptstadt München**.
²Der Pflichtfahrbereich ist in der am 01. Februar 2021 ausgefertigten Karte im Maßstab 1:520.000, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.
- (3) ¹Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
²Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsende Tafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.
- (4) ¹Wird ein Taxi auf einem Standplatz innerhalb des Geländes des Flughafens München bereitgehalten, gilt bei der anschließenden Fahrt das Gelände des Flughafens als Bestandteil der Tarifzone I.
²Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt
 - a) an der Zufahrt über die Zentralallee - 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B301,
 - b) an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und
 - c) an der Zufahrt über die St2584 kommend von der ED5 bzw.
 - d) an der Zufahrt über den Südring - 100 m östlich vor der südlichen Einmündung zur OMV-Tankstelle.



³Die Zufahrten sind durch weiße Infotafeln mit der Aufschrift „[...] **Der Flughafen wird videoüberwacht.**“ gekennzeichnet.

⁴Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte mit dem Maßstab 1:35.000, ausgefertigt am 01. Februar 2021, die als **Anlage 2** zur Taxitarifordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) ¹Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt bis 31.12.2021	4,70 Euro.
	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt ab 01.01.2022	4,80 Euro.
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je Euro 0,20 angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2021 (0,20 Euro pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h)	2,00 Euro.
	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2022 (0,20 Euro pro 95,23 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,28 km/h)	2,10 Euro.
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) - kunden- und verkehrsbedingt - beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 24 Sek.)	30,00 Euro.

- (2) Fahrpreise nach Tarifzonen:

a)	Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
b)	Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
c)	Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II	frei
d)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2



ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
---------------------------	--------------

- (3) ¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Festpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	71,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	71,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	79,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	79,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	35,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	35,00 Euro.

²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.

- (4) ¹Die **Zone Messe** umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb des Areals der Messe München, begrenzt
- a) im Westen durch die Olof-Palme-Straße,
 - b) im Süden durch die Willy-Brandt-Alle und den Willy-Brandt-Platz,
 - c) im Osten durch den De-Gaspero-Bogen und
 - d) im Norden durch die Paul-Henri-Spaak-Straße.

²Die **Zone Hauptbahnhof** wird

- a) im Westen durch die Wredestraße, die Hackerbrücke, Grasserstraße, Landsberger Straße (östlich Grasserstraße), Martin-Greif-Straße, Sankt-Pauls-Platz und Sankt-Paul-Straße,
- b) im Süden durch die Pettenkoferstraße und dem Sendlinger-Tor-Platz (westlich der Sonnenstraße und Blumenstraße),
- c) im Osten durch die Sonnenstraße, den Karlsplatz
- d) im Norden durch die Elisenstraße und die Marsstraße (östlich Wredestraße)

begrenzt und umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb dieser Zone. ³An den Grenzstraßen und -plätzen der Zone Messe und der Zone Hauptbahnhof sind jeweils beide Straßenseiten Bestandteil der Zonengebiete. ⁴Das Gebiet der Zone Messe ist in **Anlage 3** im Maßstab 1:13.000 und das Gebiet der Zone Hauptbahnhof im Maßstab 1:8.600 in **Anlage 4** zur Taxitarifordnung in Kartenform dargestellt, welche am 01. Februar 2021 ausgefertigt wurden und Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (5) ¹Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, **nicht zustande**, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
²Bei Anfahrten in der Tarifzone I ist der Mindestfahrpreis zu bezahlen.



- (6) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Zuschläge

(1) **Gepäck:**

Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i.S.d. Abs. 3 darstellt. (insbesondere Rollstühle, Kinderwagen, Gehhilfen)	frei
--	------

(2) **Fahrräder:**

Fahrräder – unabhängig von der Anzahl der Fahrräder – einmalig	7,50 Euro.
---	------------

(3) **Sperrige Gegenstände:**

Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen. (insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter und Ski).	vor Fahrtantritt nach Aufwand frei zu vereinbaren.
--	--

(4) **Fahrten mit Großraumtaxis**

<p>¹Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.)</p> <p>²Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal</p> <p>³Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.</p>	7,50 Euro.
--	------------

- (5) Eine Zuschlagsobergrenze ist nicht festgelegt.



§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) ¹Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
²Sonderevereinbarungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Erding.
- (2) ¹Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast **frei zu vereinbaren**.
²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne von § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) ¹Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers **nicht berechnet werden**. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.



§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) ¹Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils **gültigen Umsatzsteuersatz** über das Beförderungsentgelt mit Angabe der **Fahrtstrecke** und der **Ordnungsnummer** sowie des **Namens des Unternehmers** und der **Betriebssitzadresse** auszustellen.
- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb der Betriebssitzgemeinde zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer/von der Fahrerin **ausgeschlossen werden**:
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer/die Fahrerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer/Die Fahrerin hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen.
Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in entgegen den Vorschriften

1. des § 7 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50,00 Euro nicht wechseln kann oder des § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.
2. des § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. März 2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Erding - EDTTO) vom 19. Januar 2016 (mit 1. Änderungsverordnung vom 10. Januar 2019) (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 5 vom 03. Februar 2016) **außer Kraft**.

Erding, den 01. Februar 2021
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Anmerkung:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 5 vom 10. Februar 2021 bekanntgemacht.



Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Anlage 1 zur Taxitarifordnung Erding (EDTTO)

- Pflichtfahrbereich -



Erding, 01. Februar 2021

gez.
Martin Bayerstorfer, Landrat

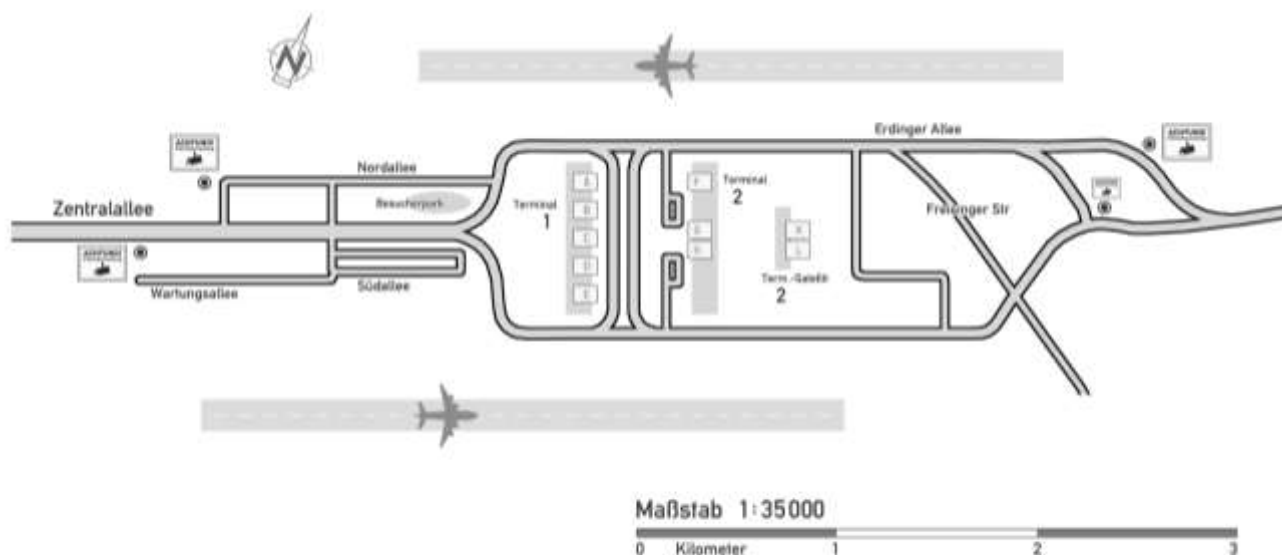


Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Anlage 2 zur Taxitarifordnung Erding (EDTTO)

- Flughafengelände -



Erding, 01. Februar 2021

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

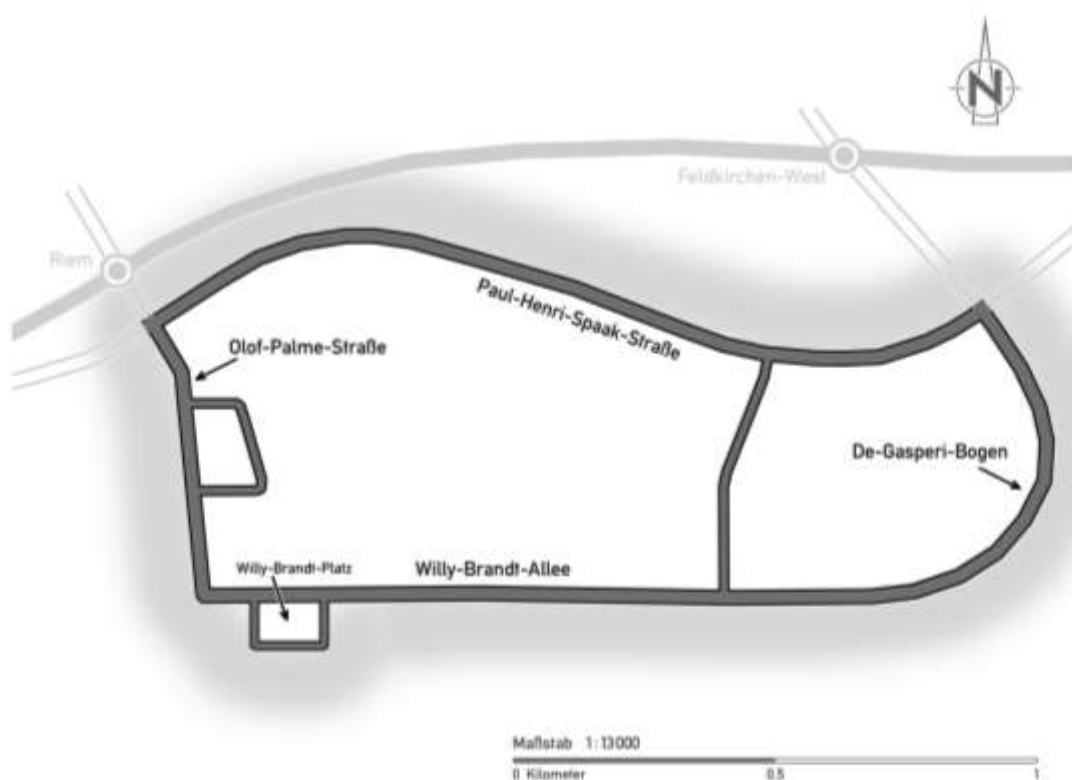


Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Anlage 3 zur Taxitarifordnung Erding (EDTTO)

- Zone Messe -



Erding, 01. Februar 2021

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat



Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Anlage 4 zur Taxitarifordnung Erding (EDTTO)

- Zone Hauptbahnhof -



Erding, 01. Februar 2021

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (Landkreis Erding) für das Wirtschaftsjahr 2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (Landkreis Erding) für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung vom 14.12.2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung am Sitz des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung für 2021 wurde vom Landratsamt Erding am 26.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aufgrund der §§ 21 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung -EBV- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **ERFOLGSPLAN**
in Erträgen und Aufwendungen mit je

2.721.000 EUR



und im **VERMÖGENSPLAN**
in Einnahmen und Ausgaben mit je
ab.

6.573.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der KREDITE zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf 3.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

INVESTITIONS- und BETRIEBSKOSTENUMLAGEN werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **KASSENKREDITE** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberding, den 08.02.2021

ZWECKVERBAND zur
WASSERVERSORGUNG
MOOSRAIN

gez.
Mücke
Verbandsvorsitzender



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner
Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Frühjahrstermine 2021 für den Häcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen als Frühjahrstermine der Zeitraum 15.03. bis 17.03.2021 zur Verfügung.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt ist und nur von an die Müllentsorgung angeschlossenen Grundstücken genutzt werden kann. Ein zweiter Terminzeitraum wird im Herbst angeboten.

Für Fragen und zur Anmeldung steht die Abfallwirtschaft unter Tel. 08122/58-1152 oder 58-1550 bis zum Meldeschluss am 11. März 2021 zur Verfügung.



Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
10.02.2021	84416 Taufkirchen/ Vils	Bürgersaal Taufkirchen	Landshuter Str. 21	-	16:00	20:00
11.02.2021	84416 Taufkirchen/ Vils	Bürgersaal Taufkirchen	Landshuter Str. 21	-	16:00	20:00
05.03.2021	84424 Isen	Grundschule Turnhalle	Am Bräuanger 1	-	15:00	20:00
16.03.2021	85456 Wartenberg	Marie- Pettenbeck- Schule	Zustorfer Str. 21	-	15:30	20:00
29.03.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schieß- Platz 1	-	15:00	20:00
30.03.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schieß- Platz 1	-	15:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“. Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.





LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Die Landkreisbibliothek bleibt wegen der aktuell geltenden Pandemie-Maßnahmen bis vorerst 14. Februar 2021 geschlossen. Mit „Click & Collect“ besteht die Möglichkeit, Bücher telefonisch (08122-97768026), via E-Mail (bibliothek@lra-ed.de) oder Fernleihe in der Landkreisbibliothek zu bestellen und dann zu den üblichen Öffnungszeiten abzuholen .



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 05
Mittwoch 10.02.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat